

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kirrweiler vom 18.07.2017, öffentlicher Teil

Gesetzliche Mitgliederzahl: 6+1

Anwesende Mitglieder: 6+1

An den Fachbereich: 1.1, 1.2, 1.2.3, 2, 3, 4
im Hause
zur Kenntnis und Erledigung

Lauterecken, 11.09.2017

TOP 4: Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde Kirrweiler

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel hat sich mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaften durch die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde beschäftigt.

Gemäß § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz (LJG) kann die Jagdgenossenschaft die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde mittels Vereinbarung übertragen. Diese Geschäfte werden für die Ortsgemeinde von der Verbandsgemeinde wahrgenommen.

Von dieser Möglichkeit hat die Jagdgenossenschaft Kirrweiler Gebrauch gemacht.

Das Gemeindeprüfungsamt hat die bestehende Regelung überprüft und beanstandet. Diese entspreche nicht mehr der aktuellen Rechtslage und die Festlegungen über den Verwaltungskostenbeitrag sind nicht mehr kostendeckend angesetzt. Bisher wurden lediglich pauschal 3 % der Jagdpachteinnahmen als Verwaltungskostenbeitrag an die Verbandsgemeinde gezahlt. Das ergab einen Betrag von 228,00 €.

Der Verbandsgemeinderat Lauterecken-Wolfstein hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 beschlossen für die Führung der Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeinde eine kostendeckende Verwaltungspauschale nach den Vorgaben des Gemeindeprüfungsamtes in Höhe von jährlich 350,00 € einzuheben.

Die bisherige Verfahrensweise hat bis zum 31.03.2018 Bestand, danach ist eine Vereinbarung abzuschließen, welche die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde Kirrweiler, neu regelt.

Die Jagdgenossenschaft wird in der nächsten Versammlung über die Entscheidung der Ortsgemeinde befinden müssen.

Beschluss:

Die bisherige Regelung zur Übertragung der Verwaltungsangelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde wird fristgerecht zum 31.03.2018 gekündigt. Es ist eine neue Vereinbarung nach dem einheitlichen Muster des Gemeinde- und Städtebundes

